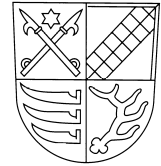


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



18 Jahrgang

Beeskow, den 21. Januar 2011

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 **Bekanntmachung Entwurf Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 3-7 **Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**
Berichtigung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 15 vom 17.12.2010)
- 1.) Seite 7 **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011**
- II.) Seiten 8-9 **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Erkner**
- III.) Seiten 10-11 **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Erkner**
- IV.) Seiten 12-13 **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Erkner**
- V.) Seiten 14-15 **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Erkner**
- VI.) Seiten 16-17 **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Grünheide**
- VII.) Seiten 18-19 **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Grünheide**
- VIII.) Seiten 20-21 **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Braunsdorf / Spreenhagen**
- IX.) Seiten 22-23 **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Braunsdorf**
- X.) Seiten 24-25 **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Neubrück**
- XI.) Seiten 26-27 **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Groß Lindow**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Bekanntmachung Entwurf Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

**Bekanntmachung
des Entwurfes der Haushaltssatzung
des Landkreises Oder-Spree
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2011 mit Anlagen in der Zeit

**vom 09. Februar 2011 bis 17. Februar 2011 (7
Werktage)**

während der Sprechzeiten in der

**Kreisverwaltung, 15848 Beeskow, Breitscheidstr.
7, Haus B (Verwaltungsneubau), Zimmer B 402**

zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von kreisangehörigen Gemeinden der Kreisverwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Beeskow, den 18. Januar 2011

Zalenga
Landrat

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Berichtigung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 15 vom 17.12.2010)

Berichtigung der Veröffentlichung:

Die im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald Nr. 39 am 14.12.2010, im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 34 vom 14.12.2010 und im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 15 vom 17.12.2010 bekannt gemachte Wasserversorgungsbeitragssatzung vom 02.12.2010 wird wegen eines Schreibfehlers wie folgt in berichtigter Form bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 6. Januar 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Wasserversorgungsbeitragssatzung des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 202, 207), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. 202, 206), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I. 160) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **02. Dezember 2010** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz

- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung durch Vertrag
- § 11 Umsatzsteuer
- § 12 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 13 Anzeigepflicht
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Sprachform
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).
 - a) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.
- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausschließlich der Kosten für den Hausanschluss.

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die aufgrund dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche im Sinne des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes mit einem Faktor je Vollgeschoss zu multiplizieren. Zur Ermittlung des Beitrages werden im übrigen Verbandsgebiet des MAWV für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Im Versorgungsgebiet WAVAS beträgt der Nutzungsfaktor bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,0; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (In-

stallationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss.

- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist sowie die nach Buchstabe d) ermittelte Grundstücksfläche,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen in den Innenbereich bzw. den Außenbereich hinausreichen, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind;
 - e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, wird die anrechenbare Grundstücksfläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5

- und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- dd) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
- cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsplanrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre, mindestens jedoch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse,
- ee) bei Grundstücken, auf denen nur ein Vollgeschoss besteht, obwohl die vorhandene Gebäudehöhe die Errichtung mehrerer Vollgeschosse erlauben würde, die Zahl der Vollgeschosse, die sich ergibt, wenn man lit. a) bb) entsprechend anwendet.
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist,

der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe b) aa) bis dd).

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt

- im Versorgungsgebiet WAVAS:
0,71 € (0,66 € netto zuzüglich 7 % MwSt.)
- im übrigen Verbandsgebiet
0,96 (0,90 € netto zuzüglich 7 % MwSt.)

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem wirksamen Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 S. 1 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8**Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9**Veranlagung und Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10**Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11**Umsatzsteuer**

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 12**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 13**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 12 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 12 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 13 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 13 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 13 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 16**Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 06. Januar 2010

Albrecht
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 02.12.2010 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wasserversorgungsbeitragsatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 6. Januar 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

1.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 04/12/10 vom 02.12.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	<u>32.591</u> TEUR
die Aufwendungen	<u>30.162</u> TEUR
der Jahresgewinn	<u>2.429</u> TEUR
der Jahresverlust	<u>0</u> TEUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus
laufender Geschäftstätigkeit 5.112 TEUR

Mittelzufluss/Mittelabfluss
aus der Investitionstätigkeit -15.663 TEUR

Mittelzufluss/Mittelabfluss
aus der Finanzierungstätigkeit 7.726 TEUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 3.010 TEUR

**2.2 der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen
auf 5.800 TEUR**

2.3 die Verbandsumlage auf 0 TEUR

Die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen wurden am 13. Januar 2011 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Königs Wusterhausen, 14. Januar 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2011

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 14 bis § 18 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II, S. 150) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 02. Dezember 2010 mit Beschluss 04/12/10 den Wirtschaftsplan 2011 mit seinen Teilen (den Festsetzungen, dem Erfolgsplan, dem Finanzplan) sowie seinen Anlagen beschlossen.

Der Wirtschaftsplan mit seinen vorgenannten Teilen für das Wirtschaftsjahr 2011 liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 14. Januar 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

**II.) Bekanntmachung der Unteren
Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Erkner**
Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Erkner

Flur 3

Flurstück 17 (teilweise)

Flur 4

Flurstück 313; 316; 318; 319; 320; 321; 322; 323;
324; 325; 326; 327; 328; 329; 330; 331;
332; 333; 334; 335; 336; 337 (teilweise);
462 (teilweise); 1314; 1330 (teilweise);
1520; 1521

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „urgeschichtliche und neolithische Siedlung; neolithisches Grab; mittelalterlicher und neuzeitlicher Friedhof und slawisch mittelalterlicher Einzelfund“ BD-Nr.: 90367 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 27. Januar 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmal-

liste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

**III.) Bekanntmachung der Unteren
Denkmalschutzbehörde, Gemarkung
Erkner**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Erkner
Flur	4
Flurstück	1024 (teilweise); 1025 (teilweise); 1055 (teilweise); 1056 (teilweise); 1059 (teilweise); 1060 (teilweise); 1061 (teilweise); 1062 (teilweise); 1064; 1067; 1068 (teilweise); 1096 (teilweise); 1167 (teilweise); 1168 (teilweise); 1169 (teilweise); 1185 (teilweise); 1358; 1359; 1360; 1514; 1515; 1516; 1517; 1518; 1519; 1537; 1538; 1549 (teilweise); 1596; 1597

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „neolithische und bronzezeitliche Siedlung“ BD-Nr.: 90369 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG). Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 27. Januar 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das

Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

**IV.) Bekanntmachung der Unteren
Denkmalschutzbehörde, Gemarkung
Erkner**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Erkner
Flur	4
Flurstück	834 (teilweise); 859 (teilweise); 891 (teilweise); 892; 893 (teilweise); 895 (teilweise); 896 (teilweise); 897 (teilweise); 898 (teilweise); 917 (teilweise); 918 (teilweise); 919; 920; 921; 922; 923; 924; 925; 926; 927 (teilweise); 928; 929; 930; 931; 932 (teilweise); 948/1 (teilweise); 951 (teilweise); 952 (teilweise); 953; 954; 955 (teilweise); 958 (teilweise); 959 (teilweise); 962 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „bronzezeitliche Siedlung“ BD-Nr.: 90360 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 27. Januar 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das

Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

**V.) Bekanntmachung der Unteren
Denkmalschutzbehörde, Gemarkung
Erkner**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Erkner
Flur	7
Flurstück	37 (teilweise); 38; 39; 40; 41; 43 (teilweise); 44; 45; 46 (teilweise); 69; 70; 71; 73; 74; 75 (teilweise); 76 (teilweise); 77 (teilweise); 78 (teilweise); 79 (teilweise); 80 (teilweise); 110 (teilweise); 111 (teilweise); 112 (teilweise); 113 (teilweise); 114; 115; 116 (teilweise); 117; 118; 119 (teilweise); 141 (teilweise); 142 (teilweise); 148; 149; 155 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „urgeschichtliche und neolithische Siedlung“ BD-Nr.: 90359 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG). Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 22.Januar 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermitt-

lungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

**VI.) Bekanntmachung der Unteren
Denkmalschutzbehörde, Gemarkung
Grünheide**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Grünheide

Flur 3

Flurstück 272 (teilweise); 273 (teilweise); 274 (teilweise); 275 (teilweise); 276 (teilweise); 279 (teilweise); 280; 281; 282; 283; 284; 285; 286; 287; 288; 289; 290; 291; 292; 293; 294; 295; 296 (teilweise); 298 (teilweise); 299 (teilweise); 300 (teilweise); 301; 302 (teilweise); 304 (teilweise); 305; 306 (teilweise); 307 (teilweise); 308; 309; 310 (teilweise); 311 (teilweise); 313; 314; 315; 316 (teilweise); 317; 318 (teilweise); 319 (teilweise); 321; 337; 338; 339 (teilweise); 340 (teilweise); 341 (teilweise); 342; 346; 347 (teilweise); 349; 350 (teilweise); 351 (teilweise); 352; 353; 354 (teilweise); 355; 356 (teilweise); 357 (teilweise); 417 (teilweise); 418 (teilweise); 419 (teilweise); 429; 445, 446;

Flur 4

Flurstück 58 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „bronzezeitliche Siedlung“ BD-Nr.: 90405 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 19. Februar 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

**VII.) Bekanntmachung der Unteren
Denkmalschutzbehörde, Gemarkung
Grünheide**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Grünheide
Flur	10
Flurstück	197 (teilweise); 198 (teilweise); 199 (teilweise); 656 (teilweise); 665; 666/2; 666/3; 666/6; 668/4; 668/5; 668/6; 669 (teilweise); 670 (teilweise); 676 (teilweise); 677 (teilweise); 682; 689; 683 (teilweise); 685 (teilweise); 686 (teilweise); 687/1 (teilweise); 687/2 (teilweise); 692 (teilweise); 723; 724; 740; 741; 742; 747 (teilweise); 748; 749 (teilweise); 755 (teilweise); 756 (teilweise); 757 (teilweise); 758; 759; 760; 797 (teilweise); 798; 799; 800; 808 (teilweise); 809 (teilweise); 810 (teilweise); 811 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „bronzezeitliches Gräberfeld“ BD-Nr.: 90406 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 21. April 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebnecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

VIII.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Braunsdorf / Spreenhagen

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Braunsdorf
Flur	1
Flurstück (alle teilweise)	

76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 89;
90; 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 100; 101; 102;
103; 104; 105; 106; 107; 108; 109; 110; 111; 112;
113; 114; 126; 127; 128; 129; 103;

Gemarkung	Spreenhagen
Flur	8
Flurstück	

2 (teilweise); 5 (teilweise); 6 (teilweise); 89; 90; 101
(teilweise); 103 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „mesolithischer Rast- und Werkplatz, neolithische und römisch kaiserzeitliche Siedlung“ BD-Nr.: 91002 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG). Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 22. April 2010 durch die Denkmal-

fachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

**Anlage.
Lageplan**

**IX.) Bekanntmachung der Unteren
Denkmalschutzbehörde, Gemarkung
Braunsdorf**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Braunsdorf
Flur	8
Flurstück	3 (teilweise); 4 (teilweise); 5 (teilweise); 6 (teilweise); 7 (teilweise); 8 (teilweise); 9 (teilweise); 10 (teilweise); 11 (teilweise); 16 (teilweise); 17 (teilweise); 18 (teilweise); 19 (teilweise); 20 (teilweise); 24 (teilweise); 25 (teilweise); 27 (teilweise); 30 (teilweise); 87 (teilweise); 88 (teilweise); 89 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „römisch kaiserzeitliche Siedlung und Gräberfeld“ BD-Nr.: 90298 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 08. Januar 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als

20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

**X.) Bekanntmachung der Unteren
Denkmalschutzbehörde, Gemarkung
Neubrück**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Neubrück
Flur	10
Flurstück	307 (teilweise)
Flur	13
Flurstück	1/2; 1/3; 1/4; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 13; 16/1; 17; 18; 19; 20; 21; 40 (teilweise); 41; 45; 46; 47; 48; 76 (teilweise); 104 (teilweise); 109/1; 109/2; 110; 111; 119; 120; 121 (teilweise); 122; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 129; 130 (teilweise); 133; 134; 135;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Raßmannsdorf“ BD-Nr.: 90223 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 10. Februar 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

XI.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Groß Lindow

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Groß Lindow
Flur	8
Flurstück	69 (teilweise); 70; 71; 77 (teilweise); 78 (teilweise); 79; 84; 85; 86 (teilweise); 92; 93 (teilweise); 96 (teilweise); 97; 98; 99 (teilweise); 102 (teilweise); 103; 104; 105 (teilweise); 108; 109; 110; 113; 114; 117; 118; 121 (teilweise); 122; 123; 126; 127; 130; 131; 134; 135; 138; 139; 142; 143; 146; 147; 150; 167 (teilweise); 173; 287 (teilweise); 317 (teilweise); 340; 358 (teilweise); 361 (teilweise); 404; 405 (teilweise); 406; 407 (teilweise); 408; 409; 410; 411; 412; 413

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „neuzeitliche Produktionsstätte, Mühle und neuzeitlicher Dorfkern“ BD-Nr.: 90971 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 09. Dezember 2009 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebnecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

